

Versicherungssteuer

Risiken erkennen, Chancen nutzen

1. EINLEITUNG

Unternehmen als Versicherungsnehmer sind Schuldner der Versicherungssteuer. Für multinationale Konzerne mit einer Vielzahl an Betriebsstandorten und Mitarbeitern ist es schwierig überschaubar, für welche Anteile der Versicherungsprämien an welchem Ort Versicherungssteuer zu entrichten ist.

Die Risiken einer falschen Steuerabführung sind erheblich. Zwar übernimmt die Abführung der Steuer meist das Versicherungsunternehmen für den Versicherungsnehmer. Es kann aber steuerstrafrechtliche Konsequenzen haben, auf dessen korrektes Handeln zu vertrauen. Ebenso nutzen Unternehmer Einsparpotentiale nur unzureichend, die sich aus einer korrekten Abführung der Versicherungssteuer ergeben können.

2. VERSICHERUNGSBESTEUERUNG

2.1 Deutschland

Der deutsche Regelsteuersatz hat sich in den letzten Jahren regelmäßig erhöht und mittlerweile der Umsatzsteuer angeglichen.

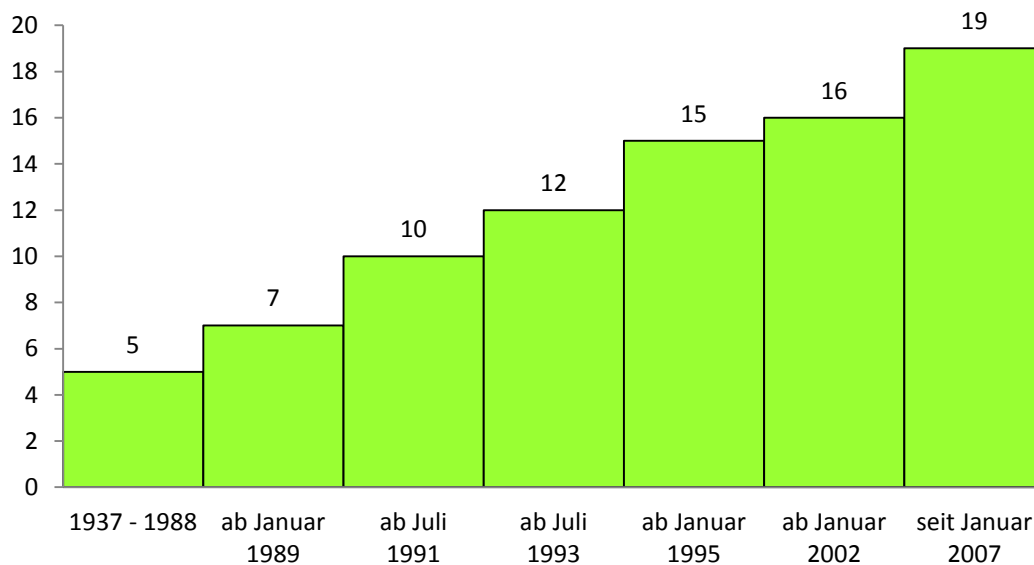


Abbildung 1: Entwicklung des Regelversicherungssteuersatzes in Deutschland (in %)

Seit dem 1. Januar 2007 beträgt er 19% der Versicherungsprämie. Geringere Steuersätze existieren für Teilbereiche, beispielsweise für die Seeschiffskaskoversicherung (3%), für die Feuerversicherung (22% von 60% des Entgelts), für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (3,8%) und für die Hagelversicherung (0,3% der Versicherungssumme p.a.). Einige Versicherungszweige sind nach § 4 VerStG von der Versicherungssteuer ausgenommen, so unter anderem die Transportgüterversicherungen.

Der Zweck dieser Steuer liegt in der Erzeugung von Einnahmen. Im Jahre 2014 konnte der Bundeshaushalt ein Versicherungssteueraufkommen von EUR 12 Mrd. verzeichnen. Mit einem Anteil von 8,5 % des Steueraufkommens auf Bundesebene stellt die Versicherungssteuer eine bedeutende Einnahmequelle des Staates dar.

2.2 International

Die Steuersätze sind innerhalb der EU sowie weltweit heterogen. In vielen, auch europäischen Staaten entfällt auf die Versicherungsprämien keine Steuer, wie zum Beispiel in Polen und der Tschechischen Republik. Es bestehen enorme Spannen bei den Steuersätzen, sowohl innerhalb der Sparten eines Landes wie auch unter den Ländern. In Finnland beträgt die Regel-Versicherungssteuer beispielsweise aktuell 24%, in Spanien dagegen nur 6%.

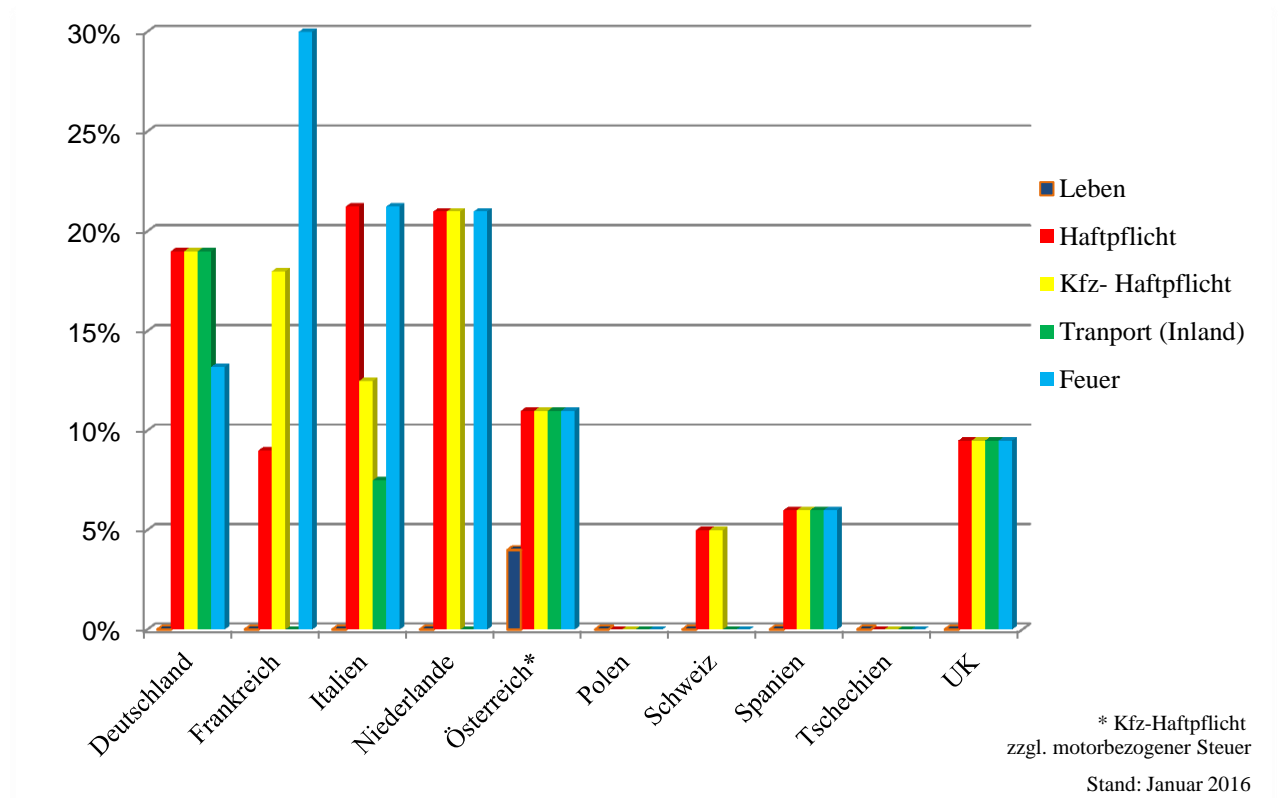


Abbildung 2: Versicherungssteuersätze in Europa

2.3 Gefahren durch falsche Steuerentrichtung

Nach geltendem Recht haben die Versicherer mit Sitz in der EU die deutsche Versicherungssteuer direkt für die Versicherungsnehmer abzuführen. Sitzt das Versicherungsunternehmen außerhalb der EU, so muss der Versicherungsnehmer Versicherungssteuer eigenständig abführen. Schuldner der Steuer ist in jedem Fall der Versicherungsnehmer. Das versicherte Unternehmen ist daher verantwortlich für die korrekte Entrichtung. Führt es Versicherungssteuer an einen nicht berechtigten Staat ab oder unterlässt es die Zahlung ganz, so begeht es Steuerhinterziehung. Diese ist in den meisten Staaten der Welt strafbewährt. Die Strafandrohungen reichen von Geldstrafen über langjährige Freiheitsstrafen bis hin zur Todesstrafe (beispielsweise in China).

3. KORREKTE ABFÜHRUNG DER VERSICHERUNGSSTEUER BEI INTERNATIONALEN BEZÜGEN

Eine fehlerfreie Versicherungssteuerabrechnung bietet Vorteile. Bei korrekt lokalisierten Risiken kann sich die Versicherungssteuerschuld verringern oder komplett ausbleiben.

Zumindest innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der EU ist mithilfe eines einheitlichen Prinzips zwischen den Staaten geregelt, welcher Staat in welchem Fall Versicherungssteuer erheben darf.

3.1 Versicherer innerhalb des EWR – Das Belegenheitsprinzip

Hat das Versicherungsunternehmen seinen Sitz in der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), dann gilt für die Besteuerung das Prinzip der Belegenheit des Risikos. Eine EU-Richtlinie machte dieses Prinzip für alle Mitgliedsstaaten verbindlich, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Mitgliedsstaaten dürfen danach ausschließlich dann Versicherungssteuer erheben, wenn das Risiko im eigenen Hoheitsgebiet belegen ist. Ist das Risiko also in der EU oder in einem Vertragsstaat belegen, fällt dort Versicherungssteuer an. Ist das Risiko in einem Drittstaat belegen, fällt in diesem Staat Versicherungssteuer an.

Beispiel: Produktion in Hong Kong

Angenommen, man versichert ein in Hong Kong belegenes Risiko, zum Beispiel in Form einer Produktionsstätte, bei einem europäischen Versichererunternehmen. Weil Hong Kong keine Versicherungssteuer erhebt, muss der Versicherungsnehmer dann keine Versicherungssteuer abführen. Befinden sich Risiken wie im Beispiel in Drittstaaten, so ist also die genaue Kenntnis der versicherungssteuerrechtlichen Gegebenheiten vor Ort entscheidend.

Sonderfall: Financial Interest Cover

Über Bilanzschutzdeckungen, sogenannte Financial Interest Cover (FINC), können deutsche Muttergesellschaften die bilanziellen Folgen von Schäden bei ausländischen Tochtergesellschaften ausgleichen. FINC-Modelle kommen regelmäßig zum Tragen, wenn die Versicherung im Ausland Beschränkungen unterliegt, beispielsweise nur über lokale Versicherer erfolgen darf („Non-admitted“-Problematik).

Da die Financial Interest-Versicherung das in Deutschland belegene (Bilanz-)Risiko der Konzernmutter als Versicherungsnehmerin abdeckt, ist die Versicherungssteuer unabhängig vom Sitz der Tochter wohl in Deutschland abzuführen.

3.1.1 Versicherungsteuergesetz

Für Deutschland erfolgte die Umsetzung des Prinzips ins nationale Recht durch § 1 Abs. 2 n. F. VerStG. Hiernach fällt für alle in Deutschland belegenen Risiken die deutsche Versicherungssteuer an.

Für einige Risiken regelt das deutsche Versicherungssteuerrecht gesondert, wann diese im Inland belegen sind. So genügt für Immobilien, dass sie sich in Deutschland befinden. Bei Fahrzeugen ist ihre amtliche Registrierung beziehungsweise ihre Registrierungsbedürftigkeit in Deutschland entscheidend. Reiserisiken sind schon dann inländisch belegen, wenn der Versicherungsnehmer seinen Teil zum Entstehen des Versicherungsverhältnisses in Deutschland vornahm.

Ansonsten gilt folgendes:

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, so stellen alle sonstigen Versicherungsgegenstände dann ein inländisches Risiko dar, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so fällt deutsche Versicherungssteuer an, wenn „sich [...] der Sitz des Unternehmens, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht“, in Deutschland befindet (§ 1 Abs. 2 S.2 VerStG).

3.1.2 Besonderheiten für internationale Unternehmen

Für internationale Unternehmen stellt sich die Frage, ob auf die Versicherung eines untergeordneten Unternehmensteils mit Sitz in Deutschland – beispielsweise einer Tochter – deutsche Versicherungssteuer anfällt. Die Begriffe „Unternehmen“ und „Betriebsstätte“ werden nach der Rechtsprechung des EuGH im Fall Kvaerner¹ weit ausgelegt. Sie umfassen auch Tochter, Mutter- oder Schwestergesellschaften, selbstständige und unselbstständige Filialen und Zweigniederlassungen. Unternehmen haben dabei immer zu prüfen, ob der konkret versicherte Unternehmensbestandteil „tatsächlich und physisch“ in Deutschland liegt. Nach der EuGH-Rechtsprechung sind

¹ EuGH-Urteil vom 14. 6. 2001 - C-191/99

dagegen Ort sowie Art und Weise der Prämienzahlung irrelevant für die Risikobelegenheit. Sofern eine Versicherung Risiken in mehreren Ländern abdeckt, beispielsweise bei grenzübergreifenden „Master“-Policen eines Konzerns, ist der Anteil der Prämie, auf welchen deutsche Versicherungssteuer abzuführen ist, nach vernünftigen kaufmännischen Gesichtspunkten zu ermitteln.² Dabei können unter anderem Umsatz oder Mitarbeiterstärke des in Deutschland belegenen Konzernteils als Maßstab dienen.

Beispiel: Tochterunternehmen in Tschechien

Möchte ein deutsches Unternehmen eine tschechische Tochter bei einem europäischen Versicherungsunternehmen in einer Masterpolice mitversichern, so fällt für den Teil der Prämienzahlung, der auf die tschechische Tochter entfällt, keine deutsche Versicherungssteuer an. Da in Tschechien überhaupt keine Versicherungssteuer anfällt, wäre dieser Anteil der Prämie steuerfrei.

3.2 Versicherer außerhalb des EWR

Das bisher genannte Prinzip bezieht sich nur auf Versicherungsverhältnisse mit im EWR ansässigen Versicherungsunternehmen. Für alle anderen Versicherungsverhältnisse gilt das unionsrechtliche Belegenheitsprinzip nicht, welches Doppelbesteuerungen weitestgehend verhindert. Nach § 1 Abs.3 VerStG fällt deutsche Versicherungssteuer immer dann an, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung des Versicherungsentgeltes seinen Sitz (o. gewöhnlichen Aufenthalt) im Inland hat oder ein Gegenstand versichert ist, der sich zu Beginn des Versicherungsverhältnisses im Inland befindet. Versichert ein deutsches Unternehmen ein Projekt im Ausland bei einem Versicherer außerhalb des EWR, so fällt, wegen des Unternehmenssitzes in Deutschland die deutsche aber eventuell auch die Versicherungssteuer des Projektlandes an. Solchen Doppelbesteuerungen bei der Versicherungssteuer wirkt bisher kein etwaiges Doppelbesteuerungsabkommen entgegen. Versicherungsnehmer können jedoch grundsätzlich durch die Wahl eines Versicherungsunternehmens innerhalb des EWR Doppelbesteuerung der Versicherungsprämie vermeiden.

² Erlass des BMF vom 26.9.1990 (IV A 4-S 6356-16/90), B 1.6

4. ALTERNATIVE LÖSUNGSVERSUCHE ZUR VERSICHERUNGSSTEUEROPTIMIERUNG

Neben dem Einsparpotential durch eine korrekte Abführung gibt es noch weitere Ansätze, um für Unternehmen Versicherungssteuerzahlungen kostengünstig zu gestalten. Alternativen sind beispielsweise eine vermehrte Selbstversicherung, die Gründung einer Captive oder günstige Versicherungsvertragsgestaltungen.³

4.1 Vermehrte Selbstbehalte

Versichert man kleinere Risiken nicht, so fallen die Prämie und damit die Steuerbemessungsgrundlage dementsprechend geringer aus und Versicherungssteuer fällt teilweise weg. Durch eine Fehlkalkulation des Selbstbehalts können hohe Kapitalkosten entstehen. Dieser Ansatz schafft daher nur bedingt einen finanziellen Vorteil.

4.2 Selbstversicherung durch Captives

Ein weiterer Ansatz, bei der unternehmensfremde Versicherer nicht zum Einsatz kommen ist die Selbstversicherung von Konzernrisiken über eine Captive. Eine Captive ist ein konzerneigenes Versicherungsunternehmen welches das Risikomanagement eines Unternehmens zentralisiert. Entstehende Synergieeffekte können gerade für Konzerne sehr vorteilhaft sein.

Zwischen der Captive und dem versicherten Unternehmen entsteht ein steuerpflichtiges Versicherungsverhältnis. Damit fällt auch hier Versicherungssteuer an. Gegenüber konventionellen Versicherungsunternehmen existieren bei der Captive meist niedrigere Kosten. Beispielsweise die Posten Akquise, Forderungsmanagement und Werbung fallen fast gänzlich weg. Folglich können Captives meist zu niedrigeren Versicherungsprämien versichern. Wegen der niedrigeren Prämie lässt sich Versicherungssteuer einsparen. Jedoch fallen bei der Versicherung über eine Captive Aufbau- und Verwaltungskosten an, sodass sich die Vorteile einer Captive bezogen auf Einsparungen bei der Versicherungssteuer im Einzelfall relativieren können.

³ Vgl. dazu Holzheu in „Die Belastung von Versicherungsdienstleistungen mit Verkehrsteuer“, S. 69 f.

Exkurs:

In der Vergangenheit gründeten Unternehmen Captives meist an Off-Shore Standorten wie Irland, Malta oder der Karibik, um Steuern zu sparen. Denn während in On-Shore Ländern grundsätzlich eine strenge Versicherungsaufsicht und hohen Eigenkapitalanforderungen existieren, ist in Off-Shore Ländern die Gewinnbesteuerung gering, falls sie überhaupt existiert. Möglichst hoch angesetzte Versicherungsprämien minderten zum einen den Gewinn am Konzernhauptstandort deutlich und die Gewinnbesteuerung war dementsprechend niedriger. Gleichzeitig fiel die Besteuerung der Prämien am Off-Shore Standort als Gewinne der Captive niedrig aus. Die Gewinne kamen der Konzernmutter im Anschluss wieder zu.

In Deutschland funktioniert dieses Steuerspar-Modell wegen einer gesetzlichen Hinzurechnung der Einkünfte der Captive zu denen des Konzerns nicht mehr (§ 10 AStG).

4.3 Vertragsgestaltung

Durch eine geschickte Vertragsgestaltung in den Versicherungsverträgen lässt sich das Versicherungssteueraufkommen optimieren. Als Negativbeispiel dient die Vereinbarung, einen Teil der Prämie durch den Versicherer zurück zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer schadensfrei bleibt. Denn anders als die Versicherungsprämie erstatten die Steuerbehörden die einmal darauf angefallene Versicherungssteuer nicht zurück. Vereinbart man dagegen eine nur geringe Grundprämie mit einer zusätzlichen Prämie auf den Schadensfall, besteht generell nur eine geringe Steuerbemessungsgrundlage. Diese erhöht sich nur im Schadensfall.

5. FAZIT

Die Versicherungssteuer ist für viele Unternehmen sowohl ein Kostenfaktor als auch ein strafrechtliches Risiko. Es ist ratsam, im Rahmen eines Compliance Programmes bestehende Versicherungsverhältnisse auf das korrekte Ob und Wie der Versicherungssteuerzahlung zu überprüfen und eine regelmäßige Kontrolle bezüglich neu abgeschlossener sowie bestehender Versicherungen einzuführen.

Durch eine Mitteilung an den Versicherer zur Belegenheit der Risiken kann das Unternehmen Mitarbeiter in Drittstaaten vor Geldstrafen oder sogar Freiheitsstrafen schützen. Außerdem kann er dadurch Doppelbesteuerungen vermeiden und

möglicherweise zu einem Staat mit geringer Versicherungsbesteuerung wechseln. Muss das Unternehmen selber die Versicherungssteuer an die Finanzbehörde entrichten ist eine eigene sorgfältige Überprüfung der richtigen Steuerabführung umso wichtiger.

Autoren:

Prof. Dr. Bodo Herold, heroldconsult, Burscheid, herold@heroldconsult.com

Dr. Mark Wilhelm, LL.M., Rechtsanwalt, Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf,
mark.wilhelm@wilhelm-rae.de

Mit kompetenter Unterstützung von Annika Gante, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf